

Polizeidirektion Chemnitz
Hartmannstraße 24
09113 Chemnitz

E-Mail: polizeidirektion.chemnitz@polizei.sachsen.de

Datum

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen PHK Ringo Schneider

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich **Dienstaufsichtsbeschwerde** gegen Polizeihauptkommissar Ringo Schneider, tätig bei der Verkehrspolizei in Chemnitz. Ich bitte um Weiterleitung der Beschwerde an den zuständigen Dienstvorgesetzten.

A. Sachverhalt

Am 20. September 2025 wurde der Adenauer SRP+ in einem Bußgeldverfahren beschlagnahmt.

I. Die Maßnahme am 20. September 2025

Nach Ansicht von PHK Schneider begründeten die sich auf dem Ladungsträger transportierten lichttechnischen Einrichtungen den Anfangsverdacht, dass die Betriebserlaubnis des Adenauer SRP+ erloschen sei. Die Lichtemissionen könnten andere Verkehrsteilnehmer im Straßenverkehr gefährden. Zur Aufklärung dieses Verdachts sollte der Adenauer SRP+ beschlagnahmt und die Zulässigkeit der lichttechnischen Einrichtungen durch einen Sachverständigen der DEKRA überprüft werden.

PHK Schneider wurde im Rahmen der polizeilichen Maßnahme über die folgenden drei Umstände in Kenntnis gesetzt:

- **DEKRA-Gutachten vom 4. September 2025:** PHK Schneider wurde erläutert, dass *exakt* diese technische und rechtliche Frage bereits am 4. September 2025 durch einen Sachverständigen der DEKRA überprüft wurde. Das Ergebnis: das Fahrzeug im Gesamten und insbesondere die lichttechnische Einrichtung sind zulässig und mängelfrei. Herrn PHK Schneider wurde das konkrete Gutachten vorgelegt und ausführlich mit ihm erörtert.
- **Kein betriebsbereiter Zustand:** Da der Bus im laufenden Straßenverkehr angehalten wurde, waren die Dachaufbauten/die lichttechnischen Einrichtungen nicht in einem betriebsbereiten Zustand. Insbesondere waren die lichttechnischen Einrichtungen nicht mit dem Stromkreislauf verbunden. PHK Schneider forderte die anwesenden Verantwortlichen dazu auf, diese in Betrieb zu nehmen. Dieser Prozess war aufwändig und nahm in etwa 15 Minuten in Anspruch.

- **Lichtundurchlässige Abdeckung:** PHK Schneider wurde auf das Dach des Busses geführt. Hier wurde ihm präsentiert, dass die sich auf dem Ladungsträger befindlichen lichttechnischen Einrichtungen nicht nur vom Stromkreislauf getrennt waren, sondern zusätzlich auch noch manuell durch lichtundurchlässige LKW-Plane abgedeckt wurden.

II. Der Antrag auf gerichtliche Bestätigung vom 22. September 2025

Am 22. September 2025 beantragte PHK Schneider gem. § 98 Abs. 2 Satz 1 StPO die gerichtliche Bestätigung der bereits vollzogenen Beschlagnahme.

In diesem Rahmen sollte der zuständige Ermittlungsrichter nachträglich kontrollieren, ob die Annahmen von PHK Schneider – d.h. eine durch Lichtemissionen drohende Verkehrsgefährdung – zutrifft oder nicht.

Für die Beantwortung dieser Frage sind die drei oben genannten Umstände von entscheidender Relevanz. Diese wurden jedoch verschwiegen bzw. sogar wahrheitswidrig in ihr Gegenteil verkehrt:

1. Unterlassener Hinweis auf das DEKRA-Gutachten vom 4. September 2025

PHK Schneider verschwieg, dass der Adenauer SRP+ sowie die in Rede stehenden lichttechnischen Einrichtungen gerade erst am 4. September 2025 einer vollumfänglichen Sicherheitsprüfung durch die DEKRA unterzogen wurde. Er verschwieg auch, dass dieses technische Gutachten dem Adenauer SRP+ und insbesondere den lichttechnischen Einrichtungen Mängelfreiheit attestierte.

In anderen Worten: PHK Schneider informierte den Ermittlungsrichter nicht darüber, dass (1) *exakt* die mit der beantragten Beschlagnahme bezweckte Maßnahme bereits vor zwei Wochen durchgeführt wurde und (2) das Ergebnis im diametralen Widerspruch zu seinem Anfangsverdacht steht.

Von der Existenz und dem Inhalt dieses Gutachtens erfuhr der Ermittlungsrichter erst durch die anwaltliche Vertretung der Haltergesellschaft.

2. Wahrheitswidrige Behauptung: Betriebsbereiter Zustand der Dachaufbauten

Doch damit nicht genug: PHK Schneider behauptete wahrheitswidrig gegenüber dem Ermittlungsrichter, dass sich die Dachaufbauten/lichttechnischen Einrichtungen im betriebsfähigen Zustand befanden und während der Fahrt bedient hätten werden können.

Auch hier erfuhr der Ermittlungsrichter erst nachträglich von anwaltlicher Seite, dass das schlicht nicht stimmt und die lichttechnischen Einrichtungen *erst auf Anordnung von PHK Schneider selbst* in den betriebsfähigen Zustand versetzt wurde.

Auch die für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen technischen Hintergründe der lichttechnischen Einrichtung – insbesondere die konkreten, durch die DEKRA mitgestalteten und ebenfalls bereits geprüften Sicherheitsmechanismen – wurden erst durch die anwaltliche Vertretung der Haltergesellschaft mitgeteilt.

PHK Schneider verschwieg ebenso, dass die sich auf dem Ladungsträger befindlichen Leuchten *zusätzlich* durch eine lichtundurchlässige LKW-Plane abgeschirmt wurden.

B. Bewertung

PHK Schneider hat durch die einseitige Mitteilung seiner Ermittlungserkenntnisse seine Dienstpflicht zum rechtmäßigen Handeln verletzt (Art. 20 Abs. 3 GG, § 33 Abs. 1 Satz 2 BeamStG).

Die Polizeibehörden müssen den Sachverhalt objektiv und neutral erforschen („materielle Wahrheit“, §§ 46 Abs. 1 OWiG, 163 Abs. 1 StPO). Hierzu müssen sowohl belastende als auch entlastende Umstände berücksichtigt werden (§§ 46 Abs. 2 OWiG, § 160 Abs. 2 StPO).

Diese Vorgaben wurden durch das Verschweigen und insbesondere durch die aktive Falschdarstellung der o.g. entlastenden Umständen gegenüber dem entscheidenden Ermittlungsrichter verletzt. Der Ermittlungsrichter kann nur dann seine verfassungsrechtlich gewährleistete Kontrollfunktion ausüben, wenn ihm das *objektive* und unverfälschte Ermittlungsergebnis mitgeteilt wird.

C. Antrag

Ich **beantrage**, das dienstliche Verhalten von PHK Schneider zu prüfen und dienstrechtliche Konsequenzen in Erwägung zu ziehen. Darüber hinaus erwarte ich eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis dieser Überprüfung.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift